

# Satzung vom 31.01.2013

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- §1 Nr.1 Der Verein führt den Namen "Förderverein Gesamtschule Mittelkreis e.V.". Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Kleve unter der Nr. 931 eingetragen.
- §1 Nr.2 Der Verein hat seinen Sitz in Goch.
- §1 Nr.3 Der Verein wurde am 19.06.1997 als "Förderverein Gesamtschule Uedem e.V." errichtet.
- §1 Nr.4 Der Verein ist politisch, konfessionell neutral und spricht sich gegen Diskriminierung aller Art aus.
- §1 Nr.5 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck des Vereins

- §2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung.
- §2 Nr. 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Einsatz der zur Verfügung stehenden Mitteln für die Gesamtschule Mittelkreis, der Betreibung von Öffentlichkeitsarbeit zum Ziel der Information über Aufbau und Pädagogik sowie den Einsatz für den Erhalt und Weiterentwicklung der Gesamtschule.

## §3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung

- §3Nr.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- §3Nr.2 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.  
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- §3Nr.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- §3Nr.4 Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

## §4 Auflösung

- §4 Nr. 1 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das gesamte Vermögen an die Gesamtschule oder nachrangig an die Gemeinnützige Gesellschaft Gesamtschule e.V. Landesverband NRW mit Sitz in Dortmund, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- §4 Nr. 2 Der Verein kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsantrag ist vom Vorstand der Mitgliederversammlung zu unterbreiten oder bei Bedarf eines schriftlichen Antrages von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder.
- §4 Nr.3 Zur Auflösung des Vereins in der Mitgliederversammlung ist die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder und eine 2/3 Mehrheit erforderlich.
- §4 Nr.4 Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder mit einer 3/4 Mehrheit beschlussfähig ist.

## §5 Mitgliedschaft

- Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich als Freund und Gönner der Schule betrachtet, ebenfalls jede juristische Person.
- §5Nr.1 Der Aufnahmeantrag erfolgt durch die Beitrittserklärung und Zahlung der Mitgliedsbeiträge.
- §5Nr.2 Der Aufnahme ist stattzugeben, wenn nicht wichtige Gründe entgegenstehen.
- §5Nr.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Tod.
- §5Nr.4 Der Austritt kann jederzeit dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- §5Nr.5 Die Austrittserklärung muss schriftlich erfolgen und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- §5Nr.6 Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden:
- bei groben Verstößen gegen den Vereinszweck,
  - bei Verhalten, das dem Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit schadet,
  - bei Zahlungsrückstand von einem Jahresbeitrag.

- a) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- b) Vor dem geplanten Ausschluss ist das Mitglied zu hören.
- c) Die Ausschlussmitteilung erfolgt durch einen Einschreibebrief. Innerhalb von zwei Wochen nach der Zustellung kann beim Vorsitzenden Beschwerde gegen den Ausschluss eingelegt werden, über die die Mitgliederversammlung in der nächstfolgenden Sitzung endgültig entscheidet.
- d) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen (z.B. kinderreiche Familien) Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## §6 Organe des Vereins

§6 Nr.1 Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Der Mitgliederversammlung sind vorbehalten:

- a) Wahl des Vorstandes für die Amtsdauer von zwei Geschäftsjahren
- b) Wahl des / der Rechnungsprüfer im jährlichen Wechsel
- c) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festlegung des Beitrages und der Umlagen
- f) Satzungsänderungen
- g) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§6 Nr.2 Der Vorstand hat alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die Einladung erfolgt per Email an die zuletzt bekannte Emailadresse. Mitglieder, die keine Email-Adressen besitzen, werden per Brief eingeladen.

§6 Nr.3 Die Einladung muss zwei Wochen vor dem Sitzungstermin erfolgen.

§6 Nr.4 Außerordentliche Versammlungen können vom Vorstand oder von mindestens 20 % der Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Gründe einberufen werden.

§6 Nr.5 Den Vorsitz führt stets in allen Versammlungen der erste Vorsitzende oder sein Stellvertreter.

§6 Nr.6 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

§6 Nr.7 Alle von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefaßten Beschlüsse sind von dem Schriftführer im Wortlaut niederzulegen und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

§6 Nr.8 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in einfacher Mehrheit gewählt.

Er besteht aus folgenden Mitgliedern:

- a) einem Vorsitzenden
- b) einem Stellvertreter
- c) einem Kassierer
- d) einem Schriftführer

§6 Nr.9 Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins ehrenamtlich.

§6 Nr.10 Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich aktiv von seinem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter vertreten. Jeder von ihnen ist im Außenverhältnis alleinvertretungsberechtigt.

§6 Nr.11 Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung, die Durchführung der gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens.

§6 Nr.12 Der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, leitet die Mitgliederversammlung und die Versammlung des Vorstandes. Er beruft den Vorstand ein, sooft es die Lage erforderlich macht oder mindestens drei Mitglieder des Vorstandes es wünschen.

§6 Nr.13 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind und darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter befinden.

§6 Nr.14 Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§6 Nr.15 Der Kassierer verwaltet die Kasse des Vereins. Er kann Zahlungen gegen Quittung entgegennehmen.

§6 Nr.16 Zur Leistung von Ausgaben sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter berechtigt in der Weise, dass einer der Vorgenannten und ein weiteres Vorstandsmitglied gemeinsam unterzeichnen.

§6 Nr.17 Vereinbarungen, die den Verein verpflichten sollten, sind im Innenverhältnis nur dann verbindlich, wenn sie die Unterschriften des Vorsitzenden und des Vertreters tragen.

## §7 Schlussbestimmungen

§7 Nr.1 Der Vorstand kann durch die Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierfür ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich.

§7 Nr.2 Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder schriftlich von mindestens 15% der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn in der Mitgliederversammlung mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.